OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603056/8/SE

Datum:
Linz, 9. Juli 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von O T B, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 29. März 2019, GZ: VerkR96-2379-2019 Per/Bru, wegen Übertretungen nach dem Führerscheingesetz und Kraftfahrgesetz 1967

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 166 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (kurz: belangte Behörde) vom 29. März 2019, GZ: VerkR96-2379-2019 Per/Bru, wurden über O T B, x, x (kurz: der Beschwerdeführer), drei Geldstrafen in der Höhe von 730 Euro, 30 Euro und 40 Euro sowie Ersatzfreiheitsstrafen in der Höhe von 146 Stunden, 6 Stunden und 8 Stunden wegen Übertretungen nach §§ 37 Abs. 1 iVm 37 Abs. 4 Z 1 iVm 1 Abs. 3 Führerscheingesetz und §§ 102 Abs. 1 iVm 14 Abs. 6 und 14 Abs. 2 iVm 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967.

Dem Schuldspruch liegt folgender Tatvorwurf zugrunde (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„Sie haben folgende Verwaltungsübertretung(en) begangen:
1) Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das Kraftfahrzeug fällt, waren, da Ihnen diese mit Bescheid entzogen wurde. Behörde: Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Bescheid vom 17.1.2019, GZ.: VerkR21-15-2019/LL
Tatort: Gemeinde x, Ortsgebiet, x Richtung/Kreuzung: Richtung x,
Tatzeit: 21.01.2019, 18:10 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 37 Abs. 1 FSG i.V.m. § 1 Abs. 3 FSG

2) Sie haben sich als LenkerIn, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass beim PKW die Kennzeichenleuchte nicht funktionierte.
Tatort: Gemeinde x, Ortsgebiet, x Richtung/Kreuzung: Richtung x,
Tatzeit: 21.01.2019, 18:10 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 102 Abs. 1 KFG iVm § 14 Abs. 6 KFG

3) Sie haben sich als LenkerIn, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass beim betroffenen Fahrzeug der Rückfahrscheinwerfer nicht funktionierte.
Tatort: Gemeinde x, Ortsgebiet, x Richtung/Kreuzung: Richtung x,
Tatzeit: 21.01.2019, 18:10 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 102 Abs. 1 KFG iVm § 14 Abs. 2 KFG
[...]“

In ihrer Begründung führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der zugrundeliegende Sachverhalt von der PI x zur Anzeige gebracht worden sei. Auch liege kein Schuldausschließungsgrund vor. Die verhängte Geldstrafe sei tat- und schuldangemessen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 3. April 2019, richtet sich die vorliegende rechtzeitig erhobene Beschwerde, eingelangt bei der belangten Behörde am 4. April 2019, worin der Beschwerdeführer die vorgeworfenen Taten nicht bestreitet, jedoch ausführt, dass er wegen einer bipolaren Störung und eines Schlaganfalles im Juli 2018 oft nicht logisch denken könne. Er wisse, dass er Fehler gemacht habe. Sorgepflichten habe er für seine zwei Kinder. Täglich erhalte er 29 Euro Unterstützung.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde gemeinsam mit dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 11. April 2019, eingelangt am 19. April 2019, zur Entscheidung vor.

I.4. Der Beschwerdeführer legte nach Aufforderung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich den ärztlichen Entlassungsbrief vom 27. Juli 2018 und einen Kurzarztbrief vom 25. Oktober 2018 betreffend Mediateilinfarkt. Weiters wurde ein Befundbericht einer Fachärztin für Psychiatrie vom 16. Jänner 2019 mit nachstehendem Therapievorschlag vorgelegt:
„Therapievorschlag:
Bei Herrn B besteht seit früher Jugend eine emotionale Instabilität. Im Vorjahr erlitt er einen Mediateilinfarkt re., von dem er sich gut erholte. Er kam heute zum Erstgespräch. Mögliche medikamentöse und therapeutische Möglichkeiten wurden ausführlich besprochen. Es erfolgen nun abklärende Untersuchungen, weitere Termine hierorts werden vereinbart. Derzeit besteht noch eine stark eingeschränkte Belastbarkeit und Instabilität. Eine Fortsetzung des Krankenstandes wird vorerst angeraten.“

I.5. Diese ärztlichen Unterlagen wurden der belangten Behörde im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht. In ihrer Stellungnahme vom 14. April 2020 hielt sie im Wesentlichen fest, dass keine medizinisch begründeten Anhaltspunkte vorliegen würden die die Zurechnungsfähigkeit zum Tatzeitpunkt ausschließen würden.

I.6. Der Beschwerdeführer wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zweimal ersucht, die ihn zum Tatzeitpunkt behandelnde Psychologin von ihrer ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden. Er reagierte aber darauf nicht.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, Einholung von ärztlichen Unterlagen und Stellungnahmen.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aus den Beweisen ergibt.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer lenkte am 21. Jänner 2019 um 18:10 Uhr in der Gemeinde x, x, Richtung x, das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x, obwohl er nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung war. Diese wurde ihm mit Bescheid der belangten Behörde vom 17. Jänner 2019, GZ: VerkR21-15-2019/LL, entzogen.

Am betroffenen Kraftfahrzeug funktionierten zum Tatzeitpunkt die Kennzeichenbeleuchtung und die Rückscheinwerfer nicht.

Der Beschwerdeführer litt zum Tatzeitpunkt an einer bipolaren affektiven Störung, wodurch seine Zurechnungsfähigkeit jedoch nicht ausgeschlossen war.

Der Beschwerdeführer ist für zwei minderjährige Kinder sorgepflichtig und hat ein Einkommen von ca. 900 Euro/Monat.

II.3. Es blieb unbestritten, dass der Beschwerdeführer die ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen begangen hat.

In dem vom Beschwerdeführer selbst vorgelegten Befundbericht einer Fachärztin für Psychiatrie vom 16. Jänner 2019, also fünf Tage vor dem Tatzeitpunkt, ist zwar u.a. eine bipolare affektive Erkrankung diagnostiziert, jedoch keine Einschränkung der Zurechnungsfähigkeit.
Eine Befragung der behandelnden Fachärztin für Psychiatrie war nicht möglich, da der Beschwerdeführer trotz zweimaligem Ersuchen sie nicht von ihrer ärztlichen Schweigepflicht entbunden hat.
Weder aus der vom Beschwerdeführer selbst verfassten Rechtfertigung vom 28. März 2019 noch aus der Beschwerde vom 3. April 2019 ergeben sich Anhaltspunkte einer eingeschränkten Zurechnungsfähigkeit.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher davon aus, dass die erforderliche Zurechnungsfähigkeit zum Tatzeitpunkt uneingeschränkt gegeben war.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde erwogen:
III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes – FSG, BGBl. Nr. 120/1997, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten:

„Geltungsbereich

§ 1. (1) [...]
(3) Das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers ist, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt. Das Lenken von Feuerwehrfahrzeugen gemäß § 2 Abs. 1 Z 28 KFG 1967 ist jedoch außerdem mit einer Lenkberechtigung für die Klasse B in Verbindung mit einem Feuerwehrführerschein (§ 32a) zulässig. Weiters ist das Ziehen von anderen als leichten Anhängern, die gemäß § 2 Abs. 1 Z 28 KFG 1967 Feuerwehrfahrzeuge sind, mit Zugfahrzeugen für die Klassen C(C1) oder D(D1) zulässig, wenn der Besitzer einer Lenkberechtigung für die Klasse BE einen Feuerwehrführerschein (§ 32a) besitzt. Feuerwehrfahrzeuge sowie Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge gesetzlich anerkannter Rettungsorganisationen mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse bis 5 500 kg dürfen überdies mit einer Lenkberechtigung für die Klasse B gelenkt werden, wenn der Lenker

1. nicht mehr in der Probezeit ist,
2. eine interne theoretische und praktische Ausbildung sowie eine interne theoretische und praktische Fahrprüfung erfolgreich abgelegt hat und
3. im Besitz einer Bestätigung des Landesfeuerwehrkommandanten oder der Rettungsorganisation ist, dass er zum Lenken dieser Fahrzeuge geeignet ist.

In diesem Fall darf jedenfalls ein leichter Anhänger gezogen werden. Ein anderer als leichter Anhänger darf gezogen werden, sofern die höchste zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 5500 kg nicht übersteigt. Besitzt der Inhaber der Bestätigung nach Z 3 auch die Klasse BE, darf mit einem Zugfahrzeug mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 5 500 kg ein Anhänger mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3 500 kg gezogen werden. Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse bis 5 500 kg dürfen überdies mit einer Lenkberechtigung für die Klasse B gelenkt werden, wenn dies in der besonderen Art und Aufgabenstellung der zu lenkenden Fahrzeuge begründet ist und wenn der Lenker zusätzlich im Besitz einer Bestätigung des Bundesministeriums für Inneres ist, dass er zum Lenken dieser Fahrzeuge besonders geeignet ist.

Strafausmaß

§ 37. (1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach diesem Bundesgesetz, die einen bestimmten Alkoholgrenzwert zum Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen festlegen, sind unbeschadet des Abs. 3 Z 3 jedoch nur dann zu bestrafen, wenn keine Übertretung der StVO 1960 oder des § 37a vorliegt. Dies gilt auch für Zuwiderhandlungen, die auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.
[...]
(4) Eine Mindeststrafe von 726 Euro ist zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges, obwohl

die Lenkberechtigung entzogen wurde oder
1. [...]“

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten:

§ 14. Scheinwerfer, Leuchten und Rückstrahler für Kraftwagen

(1) [...]
(2) Kraftwagen dürfen vorne zusätzlich mit zwei Tagfahrleuchten ausgerüstet sein, mit denen weißes Licht ausgestrahlt werden kann. Kraftwagen der Klassen M und N müssen hinten mit einem oder zwei Rückfahrscheinwerfern ausgerüstet sein, mit denen weißes Licht ausgestrahlt werden können muß; sie müssen so beschaffen sein, daß mit ihnen andere Straßenbenützer nicht geblendet werden können und nur Licht ausgestrahlt werden kann, wenn die Vorrichtung zum Rückwärtsfahren eingeschaltet ist. Das Anbringen solcher Rückfahrscheinwerfer an anderen Kraftwagen ist zulässig.
[...]
(4) Kraftwagen müssen hinten mit einer geraden Anzahl von Schlußleuchten ausgerüstet sein, mit denen nach hinten rotes Licht ausgestrahlt und anderen Straßenbenützern das Fahrzeug erkennbar gemacht und das richtige Abschätzen seiner Breite ermöglicht werden kann (Schlußlicht). Die Schlußleuchten müssen symmetrisch zur Längsmittelebene des Fahrzeuges angebracht sein. Sie müssen Licht ausstrahlen, wenn die im Abs. 1 angeführten Scheinwerfer oder Nebelscheinwerfer oder Begrenzungsleuchten Licht ausstrahlen; dies gilt jedoch nicht, wenn mit den Scheinwerfern optische Warnzeichen abgegeben werden.

§ 102. Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

(1) Der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.
[...]

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl.

Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.
[...]“

III.2. Es blieb vom Beschwerdeführer unbestritten, dass er die ihm im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen begangen hat. Die objektiven Tatbestände der in den Spruchpunkt 1) bis 3) enthaltenen Tatvorwürfen des angefochtenen Straferkenntnisses sind somit erfüllt.

III.3. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.
Der Beschwerdeführer war zum Tatzeitpunkt zurechnungsfähig, brachte auch keine Argumente vor, welche Zweifel an zumindest fahrlässigem Verhalten seinerseits aufkommen ließen. Fahrlässigkeit besteht in einem Mangel an Sorgfalt. Die Verpflichtung des Kfz-Lenkers hat sich auf die Sorgfalt zu beziehen, die ein rechtstreuer, gewissenhafter und besonnener Mensch in der konkreten Lage des Täters aufwenden würde (VwGH 12.9.1980, 677/79). Bei Einhalt der gebotenen Sorgfalt hätte der Beschwerdeführer das Kraftfahrzeug nicht gelenkt und sich vor Fahrtantritt davon überzeugt, ob das Kraftfahrzeug den Vorschriften des KFG 1967 entspricht, insbesondere ob die Kennzeichenleuchte und die Rückfahrscheinwerfer funktionieren. Somit ist festzuhalten, dass betreffend aller Spruchpunkte auch die subjektive Tatseite als erfüllt anzusehen ist.

III.4. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Es liegen keine Milderungs- und Erschwerungsgründe vor. Unter Berücksichtigung der hier gegebenen Strafrahmen wurden die von der belangten Behörde verhängten Geldstrafen im untersten Bereich festgelegt, weshalb trotz eines monatlichen Nettoeinkommens von ca. 900 Euro und Sorgepflichten für zwei minderjährige Kinder eine weitere Herabsetzung der Geldstrafen nicht gerechtfertigt ist.

Es liegen auch die Voraussetzungen für eine außerordentliche Strafmilderung gemäß § 20 VStG nicht vor, da der Beschwerdeführer weder ein Jugendlicher ist noch die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen. Insgesamt betrachtet sind daher die von der belangten Behörde verhängten Geldstrafen sowie Ersatzfreiheitsstrafen als tat- und schuldangemessen anzusehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Kosten:

Für das Beschwerdeverfahren sind vom Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG Kosten in der Höhe von 166 Euro (= 20 % der von der belangten Behörde festgesetzten und bestätigten Strafen, zu leisten.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Im vorliegenden Fall waren vor allem Beweisfragen zu beurteilen, bei den zu lösenden Rechtsfragen ist das Landesverwaltungsgericht nicht von der bestehenden Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs abgewichen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer